



## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz  
Triester Straße 57  
8073 Feldkirchen bei Graz

### ➔ Referat Umwelt- und Agrarwesen

#### Wasserrecht

Bearbeiter:  
Dr. Helmut Krenn  
Tel.: +43 (316) 7075-600  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
30.04.2021

GZ: BHGU-63595/2021-21

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH; Feldkirchen bei Graz -  
Bau einer redundanten Erdgasleitungsanlage DN 300, PN 70  
im Widmungsgebiet 2 - Querung des Mühlganges in der KG  
Lebern, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung -  
Kundmachung



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde ortsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

## ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Eingaben vom 24.02.2021 und 08.04.2021 hat die Energienetze Steiermark GmbH um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für den Bau einer redundanten Erdgasleitungsanlage DN300 PN70 im Widmungsgebiet 2 und im Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 sowie um Querung des Mühlganges in der KG Lebern angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Ort: vor dem Marktgemeindeamt Feldkirchen bei Graz (Parkplatz) mit anssl. Ortsaugenschein**

**Datum:**

**Montag, 17.05.2021**

**Zeit:**

**09:00 Uhr**

Verhandlungsleiter:

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

Hydrogeologischer Amtssachverständiger:

Naturkundlicher Amtssachverständiger:

Dr. Helmut Krenn

DI Horst Becker

Mag. Peter Rauch

Mag. Aaron Scholz-Lechner, PhD.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19) werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge der mündlichen Verhandlung akzeptiert!**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

*Sämtliche relevante Unterlagen*

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz</b>	
<b>Zeit: Montag – Freitag von 8 – 12:30 Uhr</b>	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
<b>Dienstag von 8 – 15 Uhr</b>	<b>3. Stock, Zi.-Nr. 337</b>

**Es wird um vorherige telefonische Anmeldung und Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0316-7075-600) ersucht! Bitte tragen Sie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske), wenn Sie ins Amt kommen.**

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde

durch Verlautbarung kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz</b>	
<b>Zeit: Montag – Freitag von 8 – 12:30 Uhr</b>	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
<b>Dienstag von 8 – 15 Uhr</b>	<b>3. Stock, Zi.-Nr. 337</b>

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung  
§§ 34, 38, 98, und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

§ 6Z 2 Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, LGBl. Nr. 24/2018 idgF.

§§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 3 und 37 Abs. 1 Z 1 a u. b Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – St. NSchG 2017

**Bei Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) zu tragen!**

**Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten!**

Der Bezirkshauptmann i. V.

Dr. Helmut Krenn  
(elektronisch gefertigt)